

**1. 39. Änderung des
Flächennutzungsplanes – Neuordnung verkehrswichtiger Straßen
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2
BauGB**

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dr. Eric Suder vom Büro MWM aus Aachen.

Herr Suder erläutert Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung sowie die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Danach stimmt der Ausschuss über die nachfolgenden Abwägungen ab:

**1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom
14.02.2023**

- 1.1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. PLEdoc GmbH vom 15.02.2023

- 2.1 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 22.02.2023

3.1 Im Bereich des von der FNP-Änderung betroffenen Martin-Luther-Straße befinden vier rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Bergneustadt eingetragene Baudenkmäler (Lfd. Nr. 74–77):

- Romanische Basilika (ev. Kreuzkirche), Martin-Luther-Str. 1
- Grabsteine an der Kreuzkirche, Martin-Luther-Str. 1
- Fachwerkwohnhaus, Martin-Luther-Str. 2
- Fachwerkwohnhaus, Martin-Luther-Str. 3

Denkmalpflegerische Belange sind also betroffen. Bei der Kreuzkirche handelt es sich um die einzige der frühen Pfarrkirchen des oberbergischen Raumes, die in ursprünglicher Einzellage erhalten ist. Die spätromanische Pfeilerbasilika mit gotischem Querhaus, Rechteckchor und vorgelagertem Westturm verfügt über eine wertvolle Ausmalung des 15. Jahrhunderts. Zusammen mit dem ummauerten Kirchhof, dem stattlichen Pfarrhaus und Küsterhaus aus dem 18. Jahrhundert und dem alten Baumbestand bildet sie ein Ensemble mit einer außergewöhnlich hohen Dichte an Denkmalwerten.

Planerische Stellungnahme

In der Begründung zur FNP-Änderung wird in Kap. 5.3 ergänzt: „Diese Baudenkmäler liegen alle im Umfeld, werden aber durch die Neudarstellung der Martin-Luther-Straße nicht unmittelbar berührt. Sie sind aber durch den Umgebungsschutz gem. § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW angemessen berücksichtigt. Diese Änderung des Flächennutzungsplans hat zum Ziel, die planungsrechtliche Wertigkeit von bestehenden Straßen- bzw. Straßenabschnitten zu sichern und deren Bedeutung im Verkehrsnetz zu stärken. Es handelt sich um ein planungsrechtliches Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung.“

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 3.2 Darüber hinaus befindet sich der Bereich innerhalb des im „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“ (LVR 2016) aufgeführten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nr. 414 „Kreuzkirche in Wiedenest (Bergneustadt)“, der sich durch die landschaftlich weitgehend ungestörte Lage des Denkmal-Ensembles auf einem flachen Hang im oberen Dörspetal auszeichnet. Fachliche Bedenken bestehen aus Sicht des LVR-ADR auf dieser Ebene der Planung nur indirekt, insoweit aus der FNP-Änderung keine unmittelbaren baulichen Veränderungen in der engeren Umgebung der Denkmäler folgen. Fachliche Bedenken bestünden jedoch im Falle eines zukünftigen Ausbaus der Martin-Luther-Straße im Rahmen des Umgebungsschutzes gem. § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 DSchG NRW. Daher hält es das LVR-ADR auch auf dieser Ebene der Planung für zielführend, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen: Die eingetragenen Denkmäler werden unter Punkt 6.1.4 des Umweltberichts richtigerweise genannt, nicht jedoch der KLB. Vielmehr heißt es unter Punkt 4.1.9 der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln enthalte „keine Hinweise auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche [...] innerhalb des Plangebietes und im direkten räumlichen Umfeld“. Die Denkmäler werden unter diesem Punkt wiederum nicht genannt.

Planerische Stellungnahme

In der Begründung zur FNP-Änderung wird in Kap. 5.3 ergänzt: „Ebenfalls befindet sich der Teiländerungsbereich 3 „Martin-Luther-Straße“ mit den oben genannten Baudenkmalern innerhalb des im „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“ (LVR 2016) aufgeführten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nr. 414 „Kreuzkirche in Wiedenest (Bergneustadt)“, der sich durch die landschaftlich weitgehend ungestörte Lage des Denkmal-Ensembles auf einem flachen Hang im oberen Dörspetal auszeichnet.“

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 3.3 Zudem fehlt die Kennzeichnung der Denkmäler und des KLBs in der Plandarstellung. Es wird angeregt die Plandarstellung und den Umweltbericht entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Planerische Stellungnahme

Die Darstellung von Baudenkmalern (D) und KLB in FNP-Planzeichnungen sind aufgrund der Lesbarkeit und der Deutlichkeit der Planzeichnung nicht üblich. Baudenkmalern werden in der verbindlichen Bauleitplanung in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 28.03.2023

- 4.1 Am 01. September 2021 trat die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712 .pdf).

Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurden die Ziele und Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Daher erhebe das Dezernat 54 Bedenken zu der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan. Zu den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen gibt das Dezernat 54 aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise:

Grundsätzliches:

- Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.
- Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.
- Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.
- Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.
- Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.2 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt das Dezernat 54 hierzu folgende Hinweise:

Zu I.1.1. (Z)

Das Dezernat 54 weist darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen

Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> abgerufen werden.

Planerische Stellungnahme

Bezogen auf die Hochwassergefahren und -risikogebiete liegen alle Teiländerungsbereiche, bis auf den Teiländerungsbereich 3, außerhalb von Risikogebieten, selbst bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Auch für den Teiländerungsbereich 3 konnte nach Überprüfung der vorliegenden Daten davon ausgegangen werden, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. Begründung Kap.5.13).

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme wurde bereits im Vorentwurf gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.3 Zu I.2.1. (Z)

Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.

Planerische Stellungnahme

In der Begründung Kap. 5.13 werden folgende Textstellen zu Regenwasserereignissen ergänzt:

„Diese Änderung des Flächennutzungsplans jedoch hat zum Ziel, die planungsrechtliche Wertigkeit von bestehenden Straßen- bzw. Straßenabschnitten zu sichern und deren Bedeutung im Verkehrsnetz zu stärken. Sie werden daher als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Demgegenüber werden andere Straßen- bzw. Straßenabschnitte zurückgenommen. Es handelt sich um ein planungsrechtliches Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Reaktionen auf diese steigenden Gefahren müssen im Rahmen von vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung, vor allem wenn es um künftige, dem Hochwasserschutz angepasste Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen (Stichwort: Versiegelung – Wo kann wie gebaut werden?) oder neu zu schaffende Retentionsflächen erfolgen.“

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme wird im Sinne der planerischen Stellungnahme entsprochen. Es sind die extremen Starkregenwasserereignisse dargestellt und geprüft worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.4 Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z)

Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:

- Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung
- Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz
- Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm

Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hatte die untere Wasserbehörde keine Bedenken gegen die geplante 39. Änderung des FNP da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

Es sind weder in, noch in der näheren Umgebung der Teiländerungsbereiche Maßnahmen in Planung, Abstimmung oder Ausführung zur Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung, für ein Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sowie Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.5 Zu II.2.2 (G)

Insbesondere weist das Dezernat 54 auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin.

Planerische Stellungnahme

Die Rücknahmen von Straßen bedeutet, dass diese lediglich in ihrer planungsrechtlichen Wertigkeit abgestuft werden. Sie bleiben dennoch als Straßenflächen bestehen.

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.6 Zu II.3 (G)

Insbesondere weist das Dezernat 54 auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieser Änderung werden nur Bestandsstraßen dargestellt bzw. zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.7 Ansonsten erkennt das Dezernat 54 keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 06.03.2023

5.1 Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Deutsche Telekom zum Teilbereich Wilhelmstraße vom 02.03.2023

6.1 Gegen die o. a. Planung hat die Telekom keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.2 Hinweise:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West, PTI 22

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese Änderung des Flächennutzungsplans hat zum Ziel, die planungsrechtliche Wertigkeit von bestehenden Straßen- bzw. Straßenabschnitten zu sichern und deren Bedeutung im Verkehrsnetz zu stärken. Sie werden daher als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Demgegenüber werden andere Straßen- bzw. Straßenabschnitte zurückgenommen. Es handelt sich um ein planungsrechtliches Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung.

Werden konkrete Maßnahmen oder Straßenbauarbeiten langfristig erforderlich, wird die Telekom frühzeitig beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Deutsche Telekom zum Teilbereich Lingesten vom 06.03.2023

7.1 Gegen die o. a. Planung hat die Telekom keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.2 Hinweise:

Die Stellungnahme ist identisch zu der Textformulierung lfd. Nr.:6 (vgl. daher Nr. 6.2)

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

vgl. planerische Stellungnahme und Beschlussvorlage Nr. 6.2

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Deutsche Telekom zum Teilbereich Auf dem Rosten vom 07.03.2023

8.1 Gegen die o. a. Planung hat die Telekom keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.2 Hinweise:

Die Stellungnahme ist identisch zu der Textformulierung lfd. Nr.:6 (vgl. daher Nr. 6.2)

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

vgl. planerische Stellungnahme und Beschlussvorlage Nr. 6.2

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Deutsche Telekom zum Teilbereich Bahnhofstraße vom 08.03.2023

9.1 Gegen die o. a. Planung hat die Telekom keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.2 Hinweise:

Die Stellungnahme ist identisch zu der Textformulierung lfd. Nr.:6 (vgl. daher Nr. 6.2)

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

vgl. planerische Stellungnahme und Beschlussvorlage Nr. 6.2

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Aggerverband vom 14.02.2023

10.1 Der Aggerverband teilt aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass der Aggerverband in allen sechs Bereichen nicht betroffen ist daher keine Bedenken bestehen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.2 Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teilt der Aggerverband mit, dass sich in drei von sechs markierten Bereichen offene und teilweise verrohrte Gewässerabschnitte befinden (s. b. Lageplanausschnitte). Die Gewässerverrohrungen und Straßendurchlässe sind nicht im Eigentum des Aggerverbandes sondern gehören dem Grundstückseigentümer. Bei einer geplanten Straßenbau- und –instandsetzungsmaßnahme bittet der Aggerverband um Überprüfung der Lage, des baulichen Zustandes und der hydraulischen Anforderungen der in dem betroffenen Bereich liegenden Durchlass und Brückenbauwerke. Je nach Ergebnis sollte ein Neubau oder eine Sanierung eingeplant werden. Planung und Umsetzung sollten in enger Abstimmung mit dem Aggerverband erfolgen. Mit Blick auf den Unterhaltungsaufwand des Aggerverbandes zur Vorflutsicherung, sollte bei sehr kleinen Durchmessern (< DN 600) ein Neubau mit größerem Durchmesser angestrebt werden. Gemäß § 22 LWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Bei jeglichen Arbeiten, die die Gewässer oder deren Uferböschungen tangieren ist zu beachten, dass die Bestimmungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) einzuhalten sind und mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden müssen. Der Aggerverband wird dann bei den ggf. erforderlichen Verfahren beteiligt.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese Änderung des Flächennutzungsplans hat zum Ziel, die planungsrechtliche Wertigkeit von bestehenden Straßen- bzw. Straßenabschnitten zu sichern und deren Bedeutung im Verkehrsnetz zu stärken. Sie werden daher als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Demgegenüber werden andere Straßen- bzw. Straßenabschnitte zurückgenommen. Es handelt sich um ein planungsrechtliches Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. Werden konkrete Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung, wasserrechtlicher Art oder im Straßenbau langfristig erforderlich, wird der Aggerverband frühzeitig beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Oberbergischer Kreis vom 08.03.2023

11.1 Landschaftspflege und Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die einzelnen Planbereiche liegen größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises.

Bei etwaigen Folgeplanungen, wie Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen der Straßen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob diese ggf. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen und entsprechend eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.

Im Verlauf weiterer Planungen sei zudem bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die „Handlungsempfehlung Artenschutz“ zu beachten sind.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von verbindlichen Bauleitplänen oder konkreten Maßnahmen bezogen auf Straßenplanungen werden ggf. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen und Artenschutzprüfungen in den nachfolgenden Verfahren durchgeführt. Hier wird bereits in der Begründung im Kap. 5.5 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.2 Umweltamt

11.2.1 Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante 39. Änderung des FNP da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Jedoch tangiert das Überschwemmungsgebiet „Dörspe und Othe“ aus dem Jahr 2012 den Teiländerungsbereich 3 Martin-Luther-Straße ohne dass negative Auswirkungen auf den unmittelbaren Teiländerungsbereich zu erwarten sind (Begründung, Kap. 5.13, Abb. 14). Hier ist auch die Hochwassergefahrenkarte für HQextrem (*im Mittel deutlich seltener als 100 Jahre, die 1,5 fache Abflussmenge eines HQ100*) dargestellt. Auch hier sind für den unmittelbaren Teiländerungsbereich 3 keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die Begründung wird in diesem Kapitel zusätzlich ergänzt durch Aussagen zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Obere Wasserbehörde, (vgl. lfd. Nr.: 4) die auf die Ziele und Grundsätze der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz verweist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.2.2 Kommunale Abwasserbeseitigung

Gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bei Sanierungs- bzw. Ausbaumaßnahmen ist die Untere Wasserbehörde in Hinblick auf die Niederschlagsentwässerung frühzeitig zu beteiligen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.2.3 Bodenschutz

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweise:

- In der Nähe der Verkehrsfläche Sülemicker Straße und Sülemicker Feld (Teiländerungsbereich 1) befindet sich eine Altablagerung, die im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des OBK eingetragen ist.
- Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass entlang der Verkehrsfläche Sülemicker Feld und Petersberg Straße (Teiländerungsbereich 1) für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
 - Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der abgeschobene und ausgehobene Oberboden im Rahmen der Baumaßnahmen auf den Grundstücken bzw. neben der Straße verbleiben (§12 Abs. 2 BBodSchV).

- Es ist im Vorfeld zu prüfen, ob in den von Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen betroffenen Wegen und Straßen im Unterbau oder den Deckschichten Recycling-Material (RCL-Material) eingebaut ist. Wird dieses RCL-Material bei den Tiefbauarbeiten ausgebaut und nicht an gleicher Stelle wieder eingebaut, ist es als Abfall zu betrachten und entsprechend ordnungsgemäß zu behandeln. Das anfallende RCL-Material kann evtl. auch an anderen Orten wieder eingebaut werden, wenn zuvor bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wurde.

Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese Änderung des Flächennutzungsplans hat zum Ziel, die planungsrechtliche Wertigkeit von bestehenden Straßen- bzw. Straßenabschnitten zu sichern und deren Bedeutung im Verkehrsnetz zu stärken. Sie werden daher als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Demgegenüber werden andere Straßen- bzw. Straßenabschnitte zurückgenommen. Es handelt sich um ein planungsrechtliches Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung.

Werden konkrete Planungsmaßnahmen oder Straßenbauarbeiten langfristig erforderlich, wird der Oberbergische Kreis frühzeitig beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.2.4 Immissionsschutz

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.3 Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Bergneustadt (hier: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuordnung verkehrswichtiger Straßen) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 15.03.2023

- 12.1 Die Teiländerungsbereiche Nr. 2 bis Nr. 6 liegen außerhalb derzeitig verliehener Bergbauberechtigungen sowie außerhalb vormals verliehener, bereits erloschener Bergbauberechtigungen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 12.2 Der Teiländerungsbereich Nr. 1 liegt zum Teil über der vormals auf Blei-, Kupfer- und Zinkerz verliehenen, bereits erloschenen Bergbauberechtigung „*Helena I*“. Die letzten Eigentümer dieser bereits erloschenen Bergbauberechtigung sind nach Erkenntnissen der Bezirksregierung nicht mehr erreichbar. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolger der letzten Eigentümer dieser Bergbauberechtigung sind hier nicht bekannt. Aus den vorstehend genannten Gründen wird daher hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mitgeteilt, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen in allen Planbereichen kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden 39. Flächennutzungsplanänderung.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss fasst der Ausschuss folgenden